

Bundesautobahn A 94 München - Pocking;

Neubau von Kühstein bis Malching von Str.-km 45,635 (B 12) bis Bau-km 20+300 (A 94) im Gebiet der Gemeinde Ering (Landkreis Rottal-Inn) sowie der Gemeinden Malching und Kirchham (Landkreis Passau)

- Planänderung Lärmschutzanlagen zwischen der Überführung der GVS Hart - Ering und Bau-km 15+800

Anlagen:

1 Ausfertigung der Planunterlagen vom 2.6.2009

3 Ausfertigungen des Planänderungsbescheides

Planänderungsbescheid

I.

1. Für die in den Planunterlagen vom 2.6.2009

- Erläuterung der Änderung
- geändertes Bauwerksverzeichnis Nrn. 15.18, 15.29 und A 2
- Übersichtskarte
- Lageplan 1 : 2.000
- Höhenplan 1 : 2.000/200 und
- Regelquerschnitt 1 : 50

beschriebenen Änderungen wird von einem neuen Planfeststellungsverfahren oder Plan-genehmigungsverfahren abgesehen.

2. Der Planfeststellungsbeschluss Nr. 32-4354.11-5/A 94 vom 7.12.2006 in der Fassung vom 23.6.2008 wird hiermit geändert.

Dies betrifft die planfestgestellte Verkehrslärmschutzwand von Bau-km 15+535 bis 16+811 (BWWNr. 15.18) und die Geländeauffüllung nördlich der Autobahn von Bau-km 15+580 bis Bau-km 16+300. Statt der Lärmschutzwand wird zwischen der Überführung der GVS Hart – Ering und Bau-km 15+800 ein Lärmschutzwall mit 5,50 m Höhe über der Gradienten der Autobahn errichtet. In den übrigen Bereichen bleibt es bei der Lärmschutzwand. Die Ausgleichsmaßnahme A 2 und die Gestaltungsmaßnahme G 4 werden entsprechend der Beschreibung in den Planunterlagen vom 2.6.2009 geändert.

Im übrigen gilt der Planfeststellungsbeschluss vom 7.12.2006 in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 23.6.2008 samt sofortiger Vollziehbarkeit weiter.

3. Es ist sicherzustellen, dass die geänderte Verkehrslärmschutzanlage auf Dauer mindestens ebenso abschirmend wirkt, wie die Lärmschutzwand. Setzungen sind auszugleichen.

4. Das Material aus der Kiesgrubenverfüllung ist lagenweise einzubauen und mit bindigem Material von ca. 0,5 m Dicke abzudecken.

Unterlagen mit Analysen des verwendeten Materials sind dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vorzulegen.

Die Versickerung im nördlichen Abflussgraben ist über eine Lage Oberboden zu führen.

5. Für diesen Bescheid wird keine Gebühr erhoben.

Hauptgebäude
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Ämtergebäude
Gestütstraße 10
84028 Landshut



Telefon
(08 71) 8 08 - 01
Telefax
(08 71) 8 08 - 10 02

E-Mail
poststelle@reg-nb.bayern.de
Internet
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Besuchszeiten
Mo-Do: 08:15 - 11:45 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr
Fr: 08:15 - 11:45 Uhr
oder nach Vereinbarung

Konten
Zahlungen nur an die
mitgeteilten Konten der
Staatsoberkasse
Bayern in Landshut

Öffentliche Verkehrsmittel

zum Hauptgebäude  3, 5, 6, 7, 11, 14 (Regierungsplatz)
zum Ämtergebäude  3, 5, 6, 7, 14 (Maximilianstraße)

II. Gründe:

1. Gemäß § 17d FStrG, § 17b Abs. 1 Nr. 4 FStrG und Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde bei **Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung** vor Fertigstellung des Vorhabens von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Belange Anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.
2. Diese Abweichung vom Grundsatz des Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG ist hier zulässig, denn die geänderte Lärmschutzanlage erfüllt denselben Schutzzweck wie die Lärmschutzwand.
Von unwesentlicher Bedeutung ist die Planänderung, weil Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis nach Inhalt und Struktur nicht berührt werden.
3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht in 04107 Leipzig, Simsonplatz 1 (Postfach 100854, 04008 Leipzig), erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern, vertreten durch die Landesrechtsanwaltschaft Bayern, Ludwigstraße 23, 80539 München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen, soweit er einen Antrag stellt. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG bzw. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig gestellt und begründet werden.

Landshut, 5.8.2009

Edhofer
Leitender Regierungsdirektor

Hinweis zur Auslegung des geänderten Plans

Eine Ausfertigung dieses Änderungsbescheides wird mit den unter Ziffer I. 1 genannten Unterlagen in der Gemeinde Malching zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Änderungsbescheid den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.